



## Satzung

der Stadt Waldkraiburg über den Erlass einer Veränderungssperre  
im Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 136 für einen Teilbereich  
der Flur-Nr. Flur-Nr. 1124, Gemarkung Fraham

Mit Beschluss vom 27.08.2019 hat der Ferienausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 136 für die Flur-Nr. 1124 und 1097 der Gemarkung Fraham, Tierkrematorium,  
beschlossen. Zur Sicherung der Planung erlässt die Stadt Waldkraiburg aufgrund der §§ 14  
und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den  
Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als Satzung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den nordöstlichen Bereich der  
Flur-Nr. 1124 der Gemarkung Fraham. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan  
dargestellt.

### § 2 Rechtswirkungen und Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1  
BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht  
beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen  
Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig  
sind, nicht vorgenommen werden.

3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Ver-  
änderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme  
trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Waldkraiburg (§ 14 Abs. 2  
BauGB).

4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt  
worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung  
werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

### § 3 In- und Außerkrafttreten

1. Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Stadt  
Waldkraiburg kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB)
3. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 136 für die Flur-  
Nr. 1124 und 1097 der Gemarkung Fraham, Tierkrematorium, in Kraft getreten ist.



41 se



Der Umgriff des Geltungsbereiches ist rot hervorgehoben.

Waldkraiburg, 21.10.2024

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister

anzuheften am: 22.10.2024  
abzunehmen am: 05.11.2024